



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Entlastungsdienst «Kinderbetreuung zu Hause»

Schaffhausen, 1. September 2023

### 1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem Schweizerischen Roten Kreuz Kanton Schaffhausen (SRK Kanton SH) und den Eltern, die den Entlastungsdienst an ihrem Wohnort in Anspruch nehmen.

Die AGB gelten nicht für Einsätze in Kinderheimen, Horten und anderen Institutionen der Kinderbetreuung.

Mit Zusage eines Einsatzes durch das SRK Kanton SH anerkennen die Eltern die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil aller Gesuche und Auftragsbestätigungen. Sie gehen den gesetzlichen Bestimmungen über das Auftragsverhältnis gemäss OR 394 ff. vor, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

Das Auftragsverhältnis beginnt mit der Zusage des Einsatzes und endet mit dessen vereinbartem Ablauf.

### 2. Gegenstand

Das SRK Kanton SH betreut Kinder bis Alter 12 Jahre an ihrem offiziellen Wohnort

- wenn sie krank oder verunfallt sind und keine komplexe Pflege benötigen
- wenn ihre gewohnte Betreuung vorübergehend nicht verfügbar ist
- wenn deren Eltern krank, verunfallt, im Spital, rekonvaleszent oder erschöpft sind.

Das SRK Kanton SH unterstützt die Eltern zudem bei der Suche nach angepassten Betreuungslösungen.

### 3. Anmeldung

Die Anmeldung für einen Betreuungseinsatz erfolgt telefonisch oder schriftlich/per E-Mail.

Das SRK Kanton SH entscheidet sodann innert angemessener Frist über die Annahme des Auftrages. Mit der Anmeldung entsteht kein rechtlich einklagbarer Anspruch auf einen Betreuungseinsatz.

### 4. Einsatzbereitschaft und zeitliche Verfügbarkeit

Anfrage können nur während den Büroöffnungszeiten entgegengenommen werden. Bei Einsätzen kann in der Regel der Einsatz innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entgegennahme des Anrufes gewährleistet werden.

### 5. Inhalt des Einsatzes

Die Betreuung erfolgt durch qualifizierte, für den Einsatz geeignete Betreuende gemäss den Standards SRK. Die Betreuung umfasst insbesondere die

- Pflege des kranken oder verunfallten Kindes bis zum Alter von 12 Jahren gemäss Vereinbarung mit den Eltern und die Beobachtung des Krankenverlaufs
- altersentsprechende Beschäftigung
- altersentsprechende Körperpflege
- Zubereitung der Mahlzeiten
- Verrichtung von Hausarbeiten, die für die Betreuung unmittelbar notwendig sind
- Verhütung von Unfällen und medizinischen Komplikationen.





Die Betreuenden verpflichtet sich, bei dem ihnen anvertrauten Kind oder Jugendlichen zu bleiben, bis ein Elternteil zurückgekehrt ist.

## **6. Notfall**

Tritt ein Notfall ein, so ergreifen die Betreuenden in Absprache mit den Eltern die notwendigen Massnahmen.

## **7. Geheimhaltungspflicht und Datenschutz**

Das SRK Kanton SH erhebt und bearbeitet ausschliesslich Daten, die für die reibungslose und erfolgreiche Betreuung des Kindes nötig sind. Die Personendaten werden darüber hinaus hauptsächlich zur Rechnungsstellung sowie im Rahmen der Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen verwendet. Die erhobenen Daten behandelt das SRK Kanton SH streng vertraulich. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Einsatzes an. Dies gilt auch für alle in diesem Bereich arbeitenden Personen.

Die Mitarbeitenden des SRK Kanton SH bekennen sich zum Verhaltenskodex zum Schutz vor Missbrauch und Gewalt, ebenso halten sie sich an die internen Vorgaben zum Datenschutz.

Den Eltern bzw. Auftraggebenden ist es grundsätzlich untersagt, von den Betreuenden Bild, Ton- und/oder Filmaufnahmen in den Räumlichkeiten der Betreuung zu machen. In Ausnahmefällen ist eine gezielte Überwachung einzelner Gefahrenquellen (Kinderbett, gefährliche Treppe, Tresor, etc.) gestattet, wenn die betroffenen Betreuenden vorher explizit darüber informiert wird (auch Standort der Kamera) und ihre Einwilligung dazu schriftlich eingeholt wird. Videoüberwachungssysteme, welche die gezielte Überwachung des Verhaltens der Betreuenden zum Ziel haben, sind nicht erlaubt. Die Aufnahmen müssen 24 Stunden nach Beendigung der Betreuung gelöscht werden und es muss sichergestellt sein, dass die Aufnahmen nicht durch Dritte eingesehen werden können.

Das SRK Kanton SH bearbeitet und speichert die Personendaten, solange es für die Erfüllung seiner vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die personenbezogenen Daten nicht mehr erforderlich oder ist die Dienstleistung beendet, werden die beim SRK Kanton SH gespeicherten Daten gelöscht. Das SRK Kanton SH kann allerdings Personendaten länger aufbewahren, wenn dies zur Einhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben erforderlich oder technisch bedingt ist.

Zu einer Weitergabe der Personendaten an Dritte kann es kommen, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, insbesondere wenn eine Dienstleistung von einem Vertragspartner des SRK Kanton SH durchgeführt wird oder wenn ein berechtigtes Interesse des SRK Kanton SH besteht. Die wichtigsten Empfängerkategorien sind beigezogene Dienstleister, IT-Provider und Partnerorganisationen. Sofern eine entsprechende gesetzliche Offenlegungspflicht bzw. eine gerichtliche Anordnung vorliegt, kann das SRK Kanton SH zu einer Weitergabe an Dritte verpflichtet sein.

Die personenbezogenen Daten werden in erster Linie im IT-System des SRK Kanton SH in der Schweiz gespeichert und verarbeitet. Mit Bezug auf gewisse Verarbeitungen von personenbezogenen Daten ist jedoch mit der Übermittlung der Daten in andere Länder innerhalb und ausserhalb Europas zu rechnen, wo sich einige der vom SRK Kanton SH in Anspruch genommenen IT-Dienstleister befinden (z.B. für den Newsletterversand). Wenn das SRK Kanton SH Daten in ein Land übermittelt, in dem kein angemessenes gesetzliches Datenschutzniveau besteht, verlangt das SRK Kanton SH, dass der Empfänger angemessene Massnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten trifft (z.B. mittels der Vereinbarung von sog. Standardvertragsklauseln, anderer Vorkehrungen oder gestützt auf Rechtfertigungsgründe).



Die betroffenen Personen haben jederzeit das Recht, Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck der gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Sie können zudem die Berichtigung, Sperrung, Herausgabe oder Löschung dieser Daten verlangen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere Aufbewahrungsfristen – müssen aber auch vom SRK Kanton SH eingehalten werden.

Diese Datenschutzinformationen können jederzeit angepasst werden, es gilt der jeweils aktuelle und veröffentlichte Text. Weitere Informationen zum Datenschutz befinden sich in der allgemeinen Datenschutzerklärung des SRK Kanton SH auf [www.srk-schaffhausen.ch/datenschutz](http://www.srk-schaffhausen.ch/datenschutz).

## **8. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten**

Die Eltern teilen den Betreuenden alle notwendigen Informationen mit, die für die Betreuung notwendig sind. Insbesondere informieren sie über

- spezifische Ernährungsgewohnheiten und Nahrungsmittelzubereitung
- Schlafgewohnheiten
- Adressen der Hausärztin oder der behandelnden Ärzte

Die Eltern

- stellen sicher, dass den Betreuenden saubere sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen
- hinterlassen ihre Telefonnummer oder die Telefonnummer einer Vertrauensperson der Familie
- halten sich an die mit den Betreuenden vereinbarte Rückkehrzeit. Ist eine pünktliche Rückkehr nicht möglich, so informieren sie die Betreuenden unverzüglich.

## **9. Entschädigung**

Die Entschädigung bemisst sich nach den vom SRK Kanton SH festgelegten Tarifen.

Die Eltern werden vor dem Einsatz über die Tarife des SRK Kanton SH informiert. Sozialtarife werden nur gegen Einreichung der aktuellen Steuerveranlagung gewährt.

## **10. Zahlungsbedingungen**

Der Gesamtbetrag wird nach Beendigung des Einsatzes in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist in der Regel innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung zu begleichen.

## **11. Haftung**

Das SRK Kanton SH haftet für die sorgfältige Ausführung des vereinbarten Auftrags. Es haftet nicht für Schäden, die infolge ungenügender oder mangelhafter Information durch die Eltern oder durch das zu betreuende Kind verursacht worden sind.

## **12. Gerichtsstand**

Der Vertrag zwischen den Eltern und dem SRK Kanton SH einschliesslich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Vertrages, unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz SRK Kanton SH.



Schweizerisches Rotes Kreuz  
Kanton Schaffhausen

Michael Kunz  
*Geschäftsleiter*

Monika Lacher  
*Leiterin Entlastungsdienste*

Ich habe die AGB und die Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden:

...../.....

Unterschriften Elternteil



**Anhang zu den AGB**

**Informationen zum Datenschutz**

Gestützt auf Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes (Datenschutzgesetz, DSG) hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Das SRK Schaffhausen hält diese Bestimmungen ein und erhebt ausschliesslich Daten, die für die reibungslose und erfolgreiche Betreuung des Kindes nötig sind. Die erhobenen persönlichen Daten werden streng vertraulich behandelt. Weder verkauft das SRK Schaffhausen diese, noch gibt es sie ohne die Einwilligung der Eltern an unberechtigte Dritte weiter. Das SRK Schaffhausen bemüht sich in enger Zusammenarbeit mit den Host-Providern, die KBH-Datenbank so gut wie möglich vor fremden Zugriffen, Verlusten oder Missbräuchen zu schützen.

Das SRK Schaffhausen erstellt jährlich eine Einsatzstatistik. Die dafür verwendeten Daten werden vorgängig vollständig anonymisiert.